

ÖFFENTLICHE DIENSTE – ein wichtiger Bestandteil des europäischen Sozialmodells ENTSCHLISSUNG

1. Wasser, Energie, Gesundheitsfürsorge, Sozialdienste, Bildung, Forschung, Kultur, Information und Verkehr zählen zu wichtigen öffentlichen Infrastrukturen und Dienstleistungen. Bürger und Bürgerinnen, Gemeinden und auch Unternehmen müssen sich auf zuverlässige und effiziente öffentliche Dienste verlassen können. Als Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (SGI) und/oder Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (SGEI) sind sie als wichtiger Bestandteil des europäischen Sozialmodells anerkannt. Dies wurde ebenfalls durch das Grünbuch der Kommission über SGI – KOM (2003) 270 endg. – bestätigt. Die Ziel der Lissabon-Strategie, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit zu erreichen, verpflichtet die EU nicht nur, eine erhöhte Wettbewerbsfähigkeit anzustreben, sondern auch die soziale Integration. SGI können deshalb nicht nur als ein bloßer Bestandteil des Binnenmarktes angesehen werden, sondern müssen ein notwendiges Gegengewicht in einer *sozialen Marktwirtschaft* darstellen.
2. Die Arbeit des Konvents für die Zukunft Europas ist ein beachtenswerter Schritt in Richtung europäische Integration vor dem Hintergrund der Erweiterung der EU am 1. Mai 2004. Es ist wichtig, dass die grundlegenden Arbeiten des Konvents weitergeführt werden und dass der erreichte politische Konsens nicht wieder aufs Spiel gesetzt wird. Teil III des Verfassungsentwurfs, der die einzelnen Politikbereiche regelt, entstand unter beträchtlichem Zeitdruck und muss unbedingt auf die Teile I und II abgestimmt werden, um die Konsistenz der Verfassung sicherzustellen. Besonders das Konzept der sozialen Marktwirtschaft muss in die neuen Artikel 69, 70 und 77 integriert werden. Konsistenz ist ebenfalls erforderlich für die Auslands-, Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der EU insbesondere im Kontext von WTO-GATS. Der unlängst von zahlreichen Organisationen artikulierte Widerstand gegen die mangelnde Transparenz der GATS-Verhandlungen lässt es eindeutig als wünschenswert erscheinen, dass der jetzige Artikel 133-5 in der geteilten Kompetenz von Rat, Kommission und Europäischem Parlament verbleibt.
3. Eine zentrale gemeinsame Forderung von EGÖD und EGB lautete, dass die SGI in der Verfassung berücksichtigt werden sollten. Dieser Forderung sollte besonders durch die Integration qualitativ hochwertiger SGI in Artikel I-3 (Ziele der Union) berücksichtigt werden. Zwar gibt es keinen ausdrücklichen Verweis auf SGI, die in I-3 aufgeführten Werte erlauben aber den Schluss, dass SGI erforderlich sind, wenn die BürgerInnen ihre grundlegenden Rechte wahrnehmen wollen. Der EGÖD begrüßt ebenfalls die Aufnahme der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in den Verfassungsentwurf. Artikel 36 der Charta garantiert den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Der überarbeitete Artikel III-6 ist ein signifikantes Element des Verfassungsentwurfs. Er beendet zwar nicht sämtliche Zweideutigkeiten und Widersprüche im Zusammenhang mit SGI/SGEI, und er schließt auch die Anwendung der Wettbewerbsregeln nicht aus, bietet aber die Möglichkeit,

SGEI im Sinne eines wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts zu regulieren. Dies ist eine bedeutende Verlagerung des Schwerpunkts.

4. Der Grundsatz der Subsidiarität ist anzuwenden, um der geeignetsten Ebene der territorialen Autorität (lokal, regional, national, europäisch) die Verantwortung für die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu übertragen. Das beinhaltet Entscheidungen darüber, wie diese Dienstleistungen finanziert und organisiert werden, d. h. In-House-Leistung, Exklusiv- oder Sonderrechte, sonstige Möglichkeiten einschließlich interkommunaler Zusammenarbeit und geeignete SGI/SGEI-Partnerschaftsmodelle. Wie in der EGÖD-Grundsatzklärung zum Grünbuch über SGI bereits ausgeführt, sind wir gegen:
 - Erweiterung der Vollmachten der EU zum Nachteil der Mitgliedstaaten oder der Gebietskörperschaften;
 - Erweiterung des Wettbewerbs zum Nachteil von SGI oder SGEI;
 - Weitere Einschränkung der Rechte und Vollmachten der Mitgliedsstaaten oder Gebietskörperschaften;
 - Einschränkung ihres Rechts auf Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf Organisation und Management von SGI und SGEI.

5. Der EGÖD ist gegen jeden Versuch der EU-weiten Liberalisierung der Wasserversorgung. Diese Position wird von zahlreichen kommunalen Behörden, Kommunalverbänden und sozialen NGO und Umweltorganisationen geteilt.

6. Der EGB und seine entsprechenden Gewerkschaftsverbände einschließlich des EGÖD haben gemeinsam mit dem CEEP das Konzept eines europäischen Rahmens für SGI vorgebracht und auf die Notwendigkeit einer eindeutigen Vertragsgrundlage hingewiesen. Dies ist inzwischen als Gegengewicht zur weiteren und beschleunigten Liberalisierungsagenda der Kommission (wie sie besonders in ihrer Binnenmarktstrategie – Prioritäten 2003-2006 beschrieben wird) noch dringender erforderlich als bisher. Als Ausgangsbasis unterstützt der EGÖD die Erarbeitung einer Rahmenrichtlinie über SGEI auf Grundlage der Artikel 16 und 95 des EGV im Hinblick auf die Stärkung einer sozial ausgewogenen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung des Geistes des Artikels III-6 des Verfassungsentwurfs. Der EGÖD befürwortet in diesem Zusammenhang die Überlegungen des MEP Herzog in seinem Berichtsentwurf vom 15. Oktober 2003.

7. Der EGÖD stimmt dem Standpunkt mehrerer MEP zu, dass es weder wünschenswert noch machbar ist, SGI auf EU-Ebene zu harmonisieren. Unterschiedliche Systeme zur Bereitstellung dieser Leistungen müssen den Grundsätzen einer europäischen sozialen Marktwirtschaft entsprechen. Es wird ebenfalls anerkannt, dass die Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen (gemeinwohlorientierten) Leistungen zunehmend unschärfer wird. Das beinhaltet zumindestens das potenzielle Risiko, dass immer mehr Aktivitäten als rein ökonomisch angesehen werden und damit in den Geltungsbereich der Wettbewerbsregeln fallen. Der EGÖD unterstützt die Idee einer Aufstellung einer Liste mit Kriterien, anhand derer entschieden wird, ob eine Dienstleistung den Wettbewerbsregeln unterworfen werden muss. Anstatt eine Unterscheidung zwischen wirtschaftlich und nicht-wirtschaftlich zu treffen, scheint es relevanter zu sein, Kriterien wie z.B. Bedürfnisse der Menschen, sozial- und umweltrelevante Ziele, Solidaritätselemente, Gemeinnützigkeit, ethische Investitionen, öffentliche Finanzierung, langfristige Effizienz und makroökonomische Kosten in den Mittelpunkt zu stellen.

8. Der EGÖD ist davon überzeugt, dass eine Rahmenrichtlinie dazu beitragen kann, für Kohärenz zu sorgen und die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen im höheren Maße zu gewährleisten, indem sie horizontale Grundsätze und Vorschriften festlegt, die in allen betroffenen Sektoren anzuwenden sind. Dieses Modell schließt in keiner Weise weitergehende Maßnahmen auf Sektorebene aus und bietet somit Möglichkeiten, eine angemessene Regulierung entsprechend den spezifischen Anforderungen eines Sektors zu entwickeln. Eine Rahmenrichtlinie sollte für eine eindeutigeren Rechtslage bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln sorgen und auch klarstellen, welche Kompetenzen die Behörden haben und welche SGI-Kategorien aus dem Geltungsbereich ausgenommen sind. Dies wäre zum Beispiel bei Bildung, Gesundheit und Sozialdiensten der Fall. Auf Grundlage des Altmark-Urteils sollte eine Rahmenrichtlinie weiterhin dem Umfang der Vorschriften für staatliche Hilfen und die Möglichkeiten von Sonderregelungen klären. Der EGÖD stimmt dem MEP Herzog zu, dass das von der Kommission entwickelte „Privatinvestor“-Kriterium für staatliche Unternehmen, die SGI erbringen, nicht adäquat ist. Statt dessen muss die staatliche Beteiligung der Aufgabe eines bestimmten Dienstes angemessen sein und besonders die Notwendigkeit einer langfristigen Finanzierung unprofitabler oder wenig profitabler Investitionen berücksichtigen.

9. Die Entwicklung einer Rahmenrichtlinie würde die Union auch in die Lage versetzen, eine proaktive Strategie für die verhandelte Modernisierung von SGI/SGEI durch die beteiligten Sozialpartner zu unterstützen mit dem Ziel, diese Leistungen zu verbessern und weiterzuentwickeln. Dieser Prozess erfolgte auf der Grundlage allgemeiner Prinzipien wie: hohe Qualität, diskriminierungsfreier Zugang, Dienstleistungskontinuität, Universalität, Neutralität in Bezug auf die Unternehmensorganisation, Sicherheit, gute Arbeitsumgebung, nachhaltige Entwicklung, gerechte Preisgestaltung und damit Erschwinglichkeit und gegebenenfalls gebührenfreier Zugang, objektiv zu verifizierende Effizienz, demokratische Kontrolle, Transparenz und Rechenschaftspflicht, Abstimmung besonders mit den Beschäftigten und ihren Gewerkschaften sowie mit den BenutzerInnen und ihren repräsentativen Organisationen und Anpassungen an erforderliche Veränderungen. Ein horizontaler Rahmen könnte schließlich auch noch ein geeignetes Instrument zur Definition von Methoden zur Regulierung, Überwachung und Evaluierung sein. Die Probleme mit der Energieversorgung, die es in einer Reihe europäischer Länder in der letzten Zeit gegeben hat, zeigen die mit der Liberalisierung und dem Wettbewerb einhergehenden Risiken. Der weitere Liberalisierungsprozess sollte ausgesetzt werden, bis die Schlussfolgerungen aus den Diskussionen über das Grünbuch über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vorliegen. Diese Ergebnisse sollten eine angemessene Bewertung der bisherigen Auswirkungen erlauben.

10. Die Europäische Union und erst recht die erweiterte Europäische Union können nicht ausschließlich unter dem Aspekt des Binnenmarktes gesehen werden. Die Vollendung einer sozialen Europäischen Union, die für gute Arbeitsplätze, Demokratie, die Beachtung der Gewerkschaftsrechte, eine Gesellschaft ohne Diskriminierung, Chancengleichheit und bessere Lebensbedingungen für alle eintritt, bleibt eine politische Priorität. Der EGÖD wird Allianzen mit geeigneten Organisationen schließen, die sich denselben Grundsätzen verpflichtet fühlen. Angesichts der nächsten Wahl zum Europäischen Parlament werden der EGÖD und seine Mitgliedsgewerkschaften die Wahlprogramme der politischen Parteien daran messen, ob sie sich für ein soziales Europa, qualitativ hochwertige öffentliche Dienste und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse einsetzen.

Vom EGÖD-Exekutivausschuss am 25 - 26 November 2003 angenommen